

# RS OGH 1993/9/28 4Ob137/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.09.1993

## Norm

GewO 1973 §31

UWG §1 C2

## Rechtssatz

Das Offsetdruckverfahren ist eine dem Druckergewerbe eigentümliche Tätigkeit; es ist das am weitesten verbreitete Verfahren des Flachdrucks. Das schließt es aus, dem Beklagten als Werbegraphiker zuzubilligen, er habe mit guten Gründen die Auffassung vertreten können, gemäß § 31 GewO auf einer Offsetdruckmaschine Druckwerke herstellen zu dürfen, ohne im Besitz einer Gewerbeberechtigung als Drucker zu sein. Ein derartige Auffassung ist durch das Gesetz nicht so weit gedeckt, daß sie mit gutem Grund vertreten werden könnte (Zeitung "Contact").

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 137/93  
Entscheidungstext OGH 28.09.1993 4 Ob 137/93

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0061285

## Dokumentnummer

JJR\_19930928\_OGH0002\_0040OB00137\_9300000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)